

51P – BESONDERE BEDINGUNG ZUR FEUER-BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG auf „Erstes Risiko“

Diese Feuer Betriebsunterbrechungsversicherung gilt mit der in der Police ausgewiesenen Höchsthaftungssumme auf „Erstes Risiko“ versichert.

In Abänderung von Artikel 4 der AFBUB gilt der Deckungsbeitrag auf „Erstes Risiko“ versichert.

In Abänderung von Artikel 5 der AFBUB beginnt die Haftung des Versicherers mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Unterbrechungsschadens und dauert 12 Monate.

In Abänderung von Artikel 6 der AFBUB wird im Schadenfall keine Unterversicherung eingewendet.

Der Versicherer haftet für den Deckungsbeitrag, der innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Sachschadens bis zur technischen Betriebsbereitschaft entsteht, von der Versicherungssumme jedoch höchstens

- 30 %, wenn die technische Betriebsbereitschaft innerhalb eines Monats erreicht wird;
- 40 %, wenn die technische Betriebsbereitschaft innerhalb von zwei Monaten erreicht wird;
- 50 %, wenn die technische Betriebsbereitschaft innerhalb von drei Monaten erreicht wird;
- 60 %, wenn die technische Betriebsbereitschaft innerhalb von vier Monaten erreicht wird;
- 70 %, wenn die technische Betriebsbereitschaft innerhalb von fünf Monaten erreicht wird;
- 80 %, wenn die technische Betriebsbereitschaft innerhalb von sechs Monaten erreicht wird;
- 100 %, wenn die technische Betriebsbereitschaft nach mehr als sechs Monaten erreicht wird.

Sollte die gewählte Versicherungssumme dem tatsächlichen Deckungsbeitrag entsprechen (Toleranzbereich 10 %) kommt oben angeführte Staffel NICHT zur Anwendung.